

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1473

Bregenz, am 21.3.1986

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Letzter GESCHENKENTWURF
ZL 112 GE/1986
Datum: 28. MÄRZ 1986
Verteilt: 1.04.86 Reichenberger
St. Klavac

Betrifft: Fremdenpolizeigesetznovelle 1986, Entwurf,
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 17. Februar 1986, ZL 79.003/5-II/14/86

Zum übermittelten Entwurf einer Fremdenpolizeigesetznovelle 1986 wird wie folgt Stellung genommen:

Die durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erzwungenen Änderungen der Bestimmungen über die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde sind grundsätzlich zu begrüßen. Der durch Art. 8 MRK jedermann garantierte Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs ist gerade für die von Aufenthaltsverboten gefährdeten oder betroffenen Fremden von wichtigster Bedeutung. Dies gilt umso mehr, je länger ein Fremder sich im Bundesgebiet aufhält.

Die inhaltliche Übernahme des Art. 8 Abs. 2 MRK in den neu vorgesehenen § 3 Abs. 3 der Fremdenpolizeigesetznovelle ist daher aus rechtsstaatlichen Rücksichten zu befürworten.

Im einzelnen ergeben sich zu dem Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z. 1 § 4 Abs. 2 lit. a:

Gegen das zusätzliche Erfordernis der Rechtskraft verhängter Verwaltungsstrafen besteht gegenüber Fremden, die sich zulässigerweise im Inland aufhalten, kein Einwand.

Es wird jedoch davon ausgegangen, daß diese Bestimmung die Behörde nicht hindert, gegen einen Fremden auch vor Eintritt der Rechtskraft einer Bestrafung durch eine Verwaltungsbehörde ein Aufenthaltsverbot gemäß § 4 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz zu verhängen. Eine solche Vorgangsweise erscheint in einem Land wie Vorarlberg mit weit überwiegenden Auslandsgrenzen nach illegalen Grenzübertritten oder bei illegalem Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet erforderlich, um ohne Verzug gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot erlassen und die Abschiebung vornehmen zu können.

Zur Vereinfachung des Verfahrens in solchen Fällen wird vorgeschlagen, die demonstrativen Tatbestände des § 4 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, daß gegen Fremde, die illegal in das Bundesgebiet gelangt sind oder sich darin gesetzwidrig aufhalten, ohne Rücksicht auf die Rechtskraft verwaltungsbehördlicher Bestrafungen mittels eines Aufenthaltsverbotes vorgegangen werden kann (wie dies offenbar die lit. f hinsichtlich der Gewohnheitsbettelei und der gewerbsmäßigen Unzucht vorsieht).

Zu Z. 1 § 4 Abs. 2 lit. e:

Nach dem Entwurf ist der Besitz oder der redliche Erwerb der Mittel zum Unterhalt von Angehörigen für die Erlassung von Aufenthaltsverboten nicht mehr maßgebend. Solange ein Fremder für sich selbst, nicht aber für seine Angehörigen sorgt, dürften fremdenpolizeiliche Maßnahmen nur erschwert gemäß § 4 Abs. 1 möglich sein. Diese vorgesehene Lockerung begegnet insbesondere im Zusammenhang mit dem Entfall der Möglichkeit zur Erstreckung eines Aufenthaltsverbotes auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder (derzeit im Abs. 3) Bedenken.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter:
gez. Dipl.-Vw. Gasser

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

